

Satzung des Kommunalen Eigenbetrieb Südharz (KES) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung, aufgrund des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492 ff), in der zur Zeit geltenden Fassung, dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.01.2013 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines -----	2
§ 2	Gebührenmaßstab-----	2
§ 3	Grundgebühr-----	3
§ 4	Einleitungsgebühr -----	4
§ 5	Gebührenpflichtige-----	4
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht -----	5
§ 7	Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit-----	5
§ 8	Billigkeitsregelungen-----	5
§ 9	Auskunfts- und Duldungspflichten -----	6
§ 10	Anzeigepflicht-----	6
§ 11	Datenverarbeitung -----	6
§ 12	Ordnungswidrigkeiten-----	6
§ 13	Salvatorische Klausel-----	7
§ 14	Inkrafttreten -----	7

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz (KES) betreibt zur Abwasserbeseitigung die in § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Kommunalen Eigenbetriebs Südharz (Abwasserbeseitigungssatzung) definierten jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen.
 - (a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eine mechanisch-biologische Kläranlage in dem Ortsteil Stolberg (Harz) sowie eine mechanisch-biologische Kläranlage mit Vererdungsbeeten im Ortsteil Rottleberode.
 - (b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben in allen Gebührengeländen.
 - (c) zur Schmutzwasserbeseitigung über so genannte Bürgermeisterkanäle mit vor- und / oder nachgeschalteter mechanischer Reinigung.

Der KES gliedert sich in die folgenden Gebührengelände:

- (a) Gebührengelände 1: Ortsteil Stolberg (Harz)
 - (b) Gebührengelände 2: Ortsteil Rottleberode
 - (c) Gebührengelände 3: dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Zuständigkeitsbereich des KES.
- (2) Der KES erhebt für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Grundgebühren nach § 3 (Schmutzwasserbeseitigung) sowie von den zentral erschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 4 (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) und von den nicht zentral anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Entsorgungsgebühren nach § 5 (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Schmutzwasser. Zusätzlich wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 1a eine Grundgebühr erhoben.

- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - (a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - (b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - (c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung

Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anschlussnahme, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Hausbewohner wird ein Wasserverbrauch von 3,0 cbm monatlich in Ansatz gebracht.

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührengeländigen gemäß Abs. 2 Satz 3 geschätzt.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem KES für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der KES auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 30.01. des Folgejahres beim KES einzureichen. Der KES kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Anträge, die bis zum 30.01. des Folgejahres beim KES nicht eingereicht werden, können nicht abgesetzt werden. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermengen ist nach dem 30.01. des Folgejahres erloschen.
- Erfolgt über einen ein- oder mehrfachen Erhebungszeitraum keine termingerechte Meldung zu Wassermengen, die bei der Gebührenrechnung absetzbar wären, erlöschen diese Ansprüche. Erfolgt erst nach einem solchen Zeitraum eine termingerechte Meldung mit aktuellem Zählerstand für den vorangegangenen Erhebungszeitraum, so wird die sich aus dem Zeitraum des aktuellen Zählerstandes und des bisher beim KES gemeldeten Zählerstandes ergebende Differenz zu gleichen Teilen auf die dazwischen liegenden Erhebungszeiträume aufgeteilt. Für den aktuellen Erhebungszeitraum wird dann nur dieser gemittelte Anteil als absetzbare Wassermenge in der Gebührenrechnung berücksichtigt.
- (6) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Grundgebühren erhoben.
- (7) Die Grundgebühr wird nach § 5 KAG gemeinsam mit der Nach- und Vorkalkulation der Gebühren zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Bestehen im Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr mehrfach erhoben.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tage, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich hergestellt worden ist. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Verbrauchsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt (Rückbau) wird.
- (2) Die monatliche Grundgebühr beträgt in dem Gebührengbiet 1 (Ortsteil Stolberg (Harz)) 7,93 €/Monat je Grundstücksanschluss.
- (3) Die monatliche Grundgebühr beträgt in dem Gebührengbiet 2 (Ortsteil Rottleberode) 7,06 €/Monat je Benutzereinheit. Die Benutzereinheit ist eine in sich abgeschlossene Wohnung oder in sich geschlossene Einheit. Die in sich abgeschlossene Wohnung oder abgeschlossene Einheit kann aus verschiedenen Räumen (Küche, Bad, WC, Wohnraum, Schlafraum, Flur u.a.) bestehen. Der Flur – Verbindungselement zwischen den einzelnen Räumen – ist Bestandteil der in sich abgeschlossenen Wohnung oder abgeschlossenen Einheit. Gewerbeabteilung oder Gewerbebetrieb ist ein in sich abgeschlossene Wirtschaftseinheit. Die Wirtschaftseinheit kann aus verschiedenen Räumen (Büro, Produktionsraum, WC,

Küche, Flur u.a) bestehen. Bei der abgeschlossenen Wohnung, der abgeschlossenen Einheit, der abgeschlossenen Wohnungseinheit oder vergleichbaren Einheiten muss Abwasser anfallen.

- (4) Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück).

§ 4 Einleitungsgebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden nachstehende Mengengebühren für den vollen Kubikmeter Abwasser erhoben:

- (a) für angeschlossene Grundstücke, die über ein öffentliches Kanalsystem in eine öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage entwässern (nach § 1 (a) dieser Satzung)

- im Gebührengbiet 1 1,89 €/m³
- im Gebührengbiet 2: 1,40 €/m³

Dazu kommt die Grundgebühr nach § 3 dieser Satzung.

- (b) für angeschlossene Grundstücke, die über eine grundstückseigene Kleinkläranlage in ein öffentliches Kanalsystem (Bürgermeisterkanäle) entwässern, das nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist (nach § 1 (c) dieser Satzung): 1,01 €/m³. Eine Grundgebühr wird daneben nicht erhoben. Eine Entsorgungsgebühr wird nach der Satzung des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz (KES) über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entwässerung von Schmutzwasser erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem KES Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei einem zentralen Wasserzähler für mehrere Grundstücke, z. B. in Bungalowgebieten, Gartenanlagen o.ä. Anlagen, ist derjenige als Abwassereinleiter der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig, bei dem sich der Wasserzähler befindet.
- (2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den KES veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen (Benutzers) geht die Gebührenpflicht mit der Schlussablesung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der

Mitteilung beim KES entfallen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses (für die Grundgebühr) und sobald der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird (für die Einleitungsgebühr). Für die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1c) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung (Einleitungsgebühr).
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage (Bauliche Beseitigung des Anschlusses). Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abwassergebühr sind alle zwei Monate, beginnend am 01. Februar eines Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten von drei Vorjahren festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die erste Abschlagszahlung der Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Fälligkeiten der anderen drei Abschlagszahlungen werden im Bescheid festgelegt.
- (4) Erfolgt während eines Erhebungszeitraumes durch Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Gebührensätze, wird die im § 2 definierte Abwassermenge des Erhebungszeitraumes durch die Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt und ab dem Tag des Inkrafttretens der Satzungsänderung die neuen Gebührensätze auf die anteiligen Tage des Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.
- (5) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte des KES eine Zwischenablesung der Wasserzähler bei Gebührenänderungen gemäß Absatz 4.

§ 8 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen des Anspruches aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 - 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 - 232 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem KES bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der KES bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Maß zu helfen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der KES zur Feststellung der Abwassermengen nach § 2 Abs. 2 die Verbrauchsdaten von einem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KES sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KES schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 2 Abs. 5 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den KES zulässig.
- (2) Der KES darf, soweit für seine Aufgabenerfüllung notwendig, personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - (a) entgegen § 2 Abs. 4 S. 1 dem KES die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
 - (b) entgegen § 2 Abs. 4 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - (c) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und es ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung);
 - (d) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der KES bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

- (e) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 - (f) entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen bzw. deren Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Grundgebührenregelung beanstandet werden sollte; die Regelung zur Mengengebühr soll für diesen Fall Bestand haben; der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Grundgebührenregelung darauf beschränken, eine neue Grundgebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Südharz, den *04.02.2013*


Bürgermeister
Ralf Rettig

